



Oberlandesgericht Dresden
Der Präsident

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Mauritius (Republik Mauritius)

Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Heiratsurkunde**

2. **vorläufiges Scheidungsurteil** (decree nisi)
(ergehen in erster Instanz zuerst als vorläufige Urteile)

und

endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.